

Textgegenüberstellung

<p>§ 2 Abs.2</p> <p>(2) Die Höhe der Abgabe darf höchstens S 10,-- , für jede angefangene halbe Stunde betragen. Sie kann für einzelne Kurzparkzonen in der Gemeinde oder für Teile davon unterschiedlich hoch festgesetzt werden.</p>	<p>§ 2 Abs.2</p> <p>(2) Die Höhe der Abgabe darf höchstens € 1,-, für jede angefangene halbe Stunde betragen. Sie kann für einzelne Kurzparkzonen in der Gemeinde oder für Teile davon unterschiedlich hoch festgesetzt werden.</p>
<p>§ 6 Abs.1</p> <p>(1) Wer</p> <p>a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt oder</p> <p>b) sonstigen Geboten und Verboten dieses Gesetzes zuwiderhandelt,</p> <p>c) ohne den Tatbestand nach lit. a oder lit. b zu verwirklichen, Kontrolleinrichtungen nach § 3 Abs.3 nicht ordnungsgemäß verwendet,</p> <p>begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- zu bestrafen.</p>	<p>§ 6 Abs.1</p> <p>(1) Wer</p> <p>a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt oder</p> <p>b) sonstigen Geboten und Verboten dieses Gesetzes zuwiderhandelt,</p> <p>c) ohne den Tatbestand nach lit. a oder lit. b zu verwirklichen, Kontrolleinrichtungen nach § 3 Abs.3 nicht ordnungsgemäß verwendet,</p> <p>begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,- zu bestrafen.</p>
<p>§ 6 Abs.2</p> <p>(2) Bei allen gemäß Abs. 1 mit Strafe bedrohten Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu S 300,-- eingehoben werden.</p>	<p>§ 6 Abs.2</p> <p>(2) Bei allen gemäß Abs. 1 mit Strafe bedrohten Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu € 20,- eingehoben werden.</p>